

Empfänger per Mail

- r____.h@main-tauber-kreis.de -

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Kreisjugendamt

Allgemeiner Sozialer Dienst

z. Hd. von Frau R H

Museumsstraße 2

DE - 97941 Tauberbischofsheim

Telefon Festnetz +49 (0)9341 82 -

Telefaxanschluss +49 (0)9341 82 -

E - Mail - Adresse: r____.h@main-tauber-kreis.de

Homepage : www.main-tauber-kreis.de

Meine nachricht vom

18.07.2012

- Telefonat -

Sehr geehrte Frau H ,

erst einmal freundlichen Dank für das heutige Telefonat zwischen Ihnen und mir.

Wie bereit tel. angekündigt, will ich Ihnen zu unserem Telefonat folgendes mitteilen:

Teil I.

1. Beratungs- und Unterstützungsgespräch zwischen dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis und den Eltern, Herrn und Frau H

Nach dem Frau S H und Sie mir gegenüber mitgeteilt haben, dass es bisher kein **Beratungs- und Unterstützungsgespräche** zwischen dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis und den Eltern, Herrn und Frau H , hinsichtlich des Umgangsrecht mit dem Sohn J stattgefunden hat, rege ich an, unverzüglich, dass heißt "**juristisch sofort**", ein Beratungs- und Unterstützungsgespräch in Ihren Amtsräumen zu veranlassen, damit im vorliegenden Fall, wie bereits tel. angekündigt, eine außergerichtlich und vernünftige Lösung (= schriftliche Umgangsvereinbarung)

zwischen

den Eltern

Mutter

Vater

Kind

und mit tatkräftigen Unterstützung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis veranlasst wird.

2. Umgangsvereinbarung in schriftlicher Form

Hier gilt das besagte unter Nr. 1

Rechtsgrundlage

Sozialrecht

- SGB VIII, § 18 Abs. 3

Bürgerliches Recht

- **BGB, § 1684 Abs. 2 mit Abs. 1**

- Wohlverhaltensklausel der Eltern

GG, Art. 6 Abs. 2 Satz 1

in Verbindung mit

BGB, § 1684 Abs. 2 mit Abs. 1

in Verbindung mit

EMRK, Art. 8 Abs. 2 - Achtung auf Familienleben -

- **Grundrechte der Eltern**

GG, Art. 6 Abs. 2 Satz 1

in Verbindung mit

BGB, § 1684 Abs. 2 mit Abs. 1

in Verbindung mit

EMRK, Art. 8 Abs. 2 - Achtung auf Familienleben -

in Verbindung mit

UNN-KRK, Art. 1 ff., 3 ff., 9

- **Grundrechte des Kindes/der Kinder**

Fundstelle

Münder/Meysen/Trenzcek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2009, Rdnr. 23 ff. zu § 18 SGB VIII

Siehe auch dazu §§ 226 BGB mit 823, 826 mit 839 BGB mit Art. 34 GG mit §§ 13 und 14 SGB X

Anordnung eines beschützenden Umgangs

Rechtsgrundlage

- BGB, § 1684 Abs. 4 Satz 3

Literatur

Möller/Nix, Kurzkommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Rdnr. 11 zu § 18 SGB VIII

Nach Ihren heutigen Feststellungen liegt kein familiengerichtlicher Beschluss darüber vor, dass ein Begleiteter Umgang für die leibliche Mutter, Saida Hauer, angeordnet worden ist.

Wann und wie ein Begleiteter Umgang angeordnet wird, hat bereits der 4. Familiensenat des Oberlandesgerichts München mit Sitz in Augsburg am 13.11.2002 - 4 UF 383/02 - entschieden, vgl. dazu FamRZ 2003, Seite 551 f. Siehe auch den beigefügten Anhang Nr. 2. und unten Teil II.

Umgangsrecht mit Übernachtung

Ein Umgangsrecht mit Übernachtung bei der leiblichen Mutter hat bis dato nicht stattgefunden.

Diesbezüglich wird auf den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. September 2006 - 1 BvR 1827/06 - Bezug genommen.

Link

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20060926_1bvr182706.html

Insbesondere, auf das Urteil, inkl. Leitsätze, des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 01. April 2008 - 1 BvR 1620/04 - (Kein Aprilscherz)

Link

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080401_1bvr162004.html

Weitere Rechtsprechungen können gerne auf Wunsch benannt werden.

Es liegen mir auch höchstgerichtliche Entscheidungen vor, wonach einem anderen Elternteil das vollständige Sorgerecht entzogen worden ist, nur weil der andere Elternteil das Umgangsrecht mit dem Kind gegenüber dem anderen Elternteil boykottiert hat. Dies könnte auch Herrn Hauer im vorliegenden Fall erwarten.

Hier ist also Eile geboten.

Teil II.

Strafrecht

- StGB, § 235

hier: Kindesentziehung

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - StGB -

Strafgesetzbuch
Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

18. Abschnitt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 - 241a)

§ 235 - Entziehung Minderjähriger – StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder

2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder

2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder

2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Umgangsvereitelung mit Rechtsprechung

Siehe Anhang

Fischer, StGB, 52. Auflage, Rdnr. 3 zu 235 StGB

Stichwort:

- Strafrecht

hier: **Kindesentziehung durch den sorgeberechtigten Elternteil**

Rechtsquelle

StGB, § 235

StGB, § 235 Abs. 4 Nr. 1

GG, Art. 103 Abs. 3

4 Entscheidungen zu § 235 StGB

1

Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

vom 09.02.2006

- 5 StR 564/05 -

Entziehung Minderjähriger (Entziehung durch List; Qualifikation der konkreten Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Opfers: Verbringung an unbekanntem ausländischen Aufenthaltsort, Opferbegriff); Dauerstraftat und ne bis in idem.

§ 235 StGB; § 235 Abs. 4 Nr. 1 StGB; Art. 103 Abs. 3 GG

2

Urteil 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

vom 09.02.2006

- 5 StR 564/05 -

Entziehung Minderjähriger (Entziehung durch List; Qualifikation der konkreten Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Opfers: Verbringung an unbekanntem ausländischen Aufenthaltsort, Opferbegriff); Dauerstraftat und ne bis in idem.

§ 235 StGB; § 235 Abs. 4 Nr. 1 StGB; Art. 103 Abs. 3 GG

3

Urteil 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

vom 11.02.1999

-4 StR 594/98 -

BGHSt 44, 355; Umgangsrecht; Kindesentziehung des allein sorgeberechtigten Elternteils; Gesamtstrafenbildung; Milderer Gesetz;

§ 235 StGB a.F. (10. März 1987), § 2 Abs. 3 StGB; § 55 Abs. 1 StGB;

4

**Urteil 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
vom 23.06.1993
- 3 StR 89/93 -**

BGHSt 39, 239; Konkurrenzverhältnis zwischen Kindesentziehung und Freiheitsberaubung bei fehlendem Strafantrag; Ausschluss eines Richters, wenn er in der Sache Zeuge ist (Erlangung von dienstlichem Wissen innerhalb des anhängigen Verfahrens); unzulässige Beweiserhebung.

§ 235 Abs. 1 StGB; § 238 Abs. 1 StGB; § 239 Abs. 1 StGB; § 22 Nr. 5 StPO; § 244 Abs. 3 S. 1 StPO

Weitere Fundstellen

FamRB 2011, Seite 168

Vollständiger Unterhaltsausschluss bei (u.a.) Umgangsvereitelung Beschluss des 9. Familiensenats des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 12.01.2011 - 9 WF 383/09 (PKH) -

Rechtsprechung

**Beschluss des 9. Familiensenats des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 12.01.2011
- 9 WF 383/09 (PKH) -
hier: Umgangsvereitelung**

Unterhaltsrecht

Vollständiger Unterhaltsausschluss bei (u.a.) Umgangsvereitelung Beschluss des 9. Familiensenats des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 12.01.2011 - 9 WF 383/09 (PKH) -

Verwirklicht die unterhaltsbedürftige Ehefrau gleich mehrere Verwirkungstatbestände, so kann ihr Anspruch auf nachehelichen Unterhalt auch dann vollständig ausgeschlossen sein, wenn sie ein gemeinsames, erst zwei Jahre altes Kind betreut.

2. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihr Fehlverhalten gerade darin liegt, den Umgang zwischen dem Unterhaltspflichtigen und dem Kind zu vereiteln.

**Beschluss des OLG Brandenburg
vom 12.01.2011
- 9 WF 383/09 (PKH) -**

**Vorinstanz
AG Bad Liebenwerda - 21 F 164/07 -**

BGB §§ 1570, 1573 Abs. 2, 1579 Nr. 1, Nr. 7

Das Problem:

Die Parteien haben im Mai 2003 geheiratet, im Juli 2004 wurde ihr gemeinsames Kind geboren. Der Scheidungsantrag wurde im September 2005 zugestellt, im Januar 2006 gebar die Ehefrau ein weiteres Kind von einem anderen Mann. Mit diesem Kindesvater und beiden Kindern ließ sich die Ehefrau in der örtlichen Presse abbilden, unter Angabe ihres vollen Namens und der Bildunterschrift "Nun zu fünf". In der Folgezeit vereitelte die Ehefrau gegen alle Bemühungen des Ehemanns, des Jugendamts und der Familiengerichte den Umgang des Ehemanns mit dem gemeinsamen Kind. Gegen die geltend gemachten Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt beruft sich der Ehemann auf Verwirkung.

Die Entscheidung des Gerichts:

Im Rahmen des PKH-Prüfungsverfahrens nach altem Recht stellt das OLG zunächst fest, dass der Verwirkungsgrund der kurzen Ehedauer gem. **§ 1579 Nr. 1 BGB** nicht greift. Zwar habe die Ehe bis zur Zustellung des Scheidungsantrags nur zwei Jahre und vier Monate gedauert. Aber die Zeit der Betreuung des gemeinsamen Kindes sei zwar nicht schematisch hinzuzurechnen, jedoch zumindest bei der Billigkeitsprüfung zu berücksichtigen, und zwar mindestens bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Obwohl vorliegend kaum eine wirtschaftliche Verflechtung der Ehegatten vorgelegen habe, scheide eine Versagung des Unterhalts aufgrund kurzer Ehedauer wegen der Belange des gemeinsamen Kindes aus. Auch der Umstand, dass die Ehefrau während der Ehe mit einem anderen Mann ein Kind gezeugt habe, reiche für ein schwerwiegendes ehewidriges Fehlverhalten nicht aus, da der Ehemann eine andauernde Beziehung nicht habe nachweisen können und daher von einem einmaligen Fehlverhalten auszugehen sei.

Die weiteren Gründe seien jedoch in ihrer Gesamtheit geeignet, die eheliche Solidarität derart in Frage zu stellen, dass auch vom Ehemann keine nacheheliche Solidarität in Form der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung mehr erwartet werden könne. So sei durch den Zeitungsbericht unter voller Namensnennung ein für den damals noch verheirateten Ehemann äußerst beleidigender und belastender Anschein erweckt worden, der dessen häusliche Verhältnisse in ein krasses Licht stelle.

Besonders schwer wiegt jedoch nach den Ausführungen des Senats die Vereitelung des Umgangs mit der gemeinsamen Tochter. Die Kindesmutter habe in unsäglicher Weise - häufig erst ganz kurzfristig und ohne Absage - Umgangskontakte unterbunden. Trotz unermüdlicher Versuche seitens des Kindesvaters, des Jugendamts und der Gerichte sei es nicht gelungen, die Kindesmutter von ihrer sturen und nicht zu rechtfertigenden Blockadehaltung abzubringen, was letztlich zu einer Trennung zwischen Vater und Tochter und damit zu einem Schaden für das Kindeswohl und das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG geführt habe.

Nach Abwägung aller Umstände führe dieses allein der Ehefrau anzulastende grobe Fehlverhalten zu einem vollständigen Ausschluss des Unterhalts spätestens ab September 2006. Im Übrigen sei der notwendige Mindestunterhalt jedenfalls durch die Rente und das Erziehungsgeld gedeckt.

Konsequenzen für die Praxis:

Wird Unterhalt wegen der Betreuung minderjähriger Kinder geltend gemacht, führt das Vorliegen von Verwirkungsgründen in aller Regel nur zu einer Kürzung des Unterhaltsbetrags, da die Belange der gemeinsamen Kinder zu wahren sind. Nach Ansicht des OLG Brandenburg steht jedoch vorliegend der vollständigen Versagung des Unterhaltsanspruchs auch das Wohl des gemeinsamen Kindes nicht entgegen, da dieses zum einen seit Juli 2007 ohnehin drei Jahre alt sei und fremdbetreut werden könne, zum anderen

weil wegen der grundlosen Umgangsvereitelung gerade in Bezug auf dieses Kind ein besonders krasses Fehlverhalten der Ehefrau vorliege, so dass sie sich nicht im Gegenzug gerade auf die Pflege dieses Kindes berufen könne.

Hinweis:

Die beharrliche Verweigerung des Umgangsrechts erfüllt nur dann den Verwirklichungsgrund des einseitigen Fehlverhaltens gem. § 1579 Nr. 7 BGB, wenn der Umgangsberechtigte seinerseits alles getan hat, um Widerstände des Kindes zu überwinden; der Pflichtige muss also nicht nur das Fehlverhalten des anderen Ehegatten darlegen und beweisen, sondern auch seine eigenen Bemühungen, Umgang mit dem Kind herbeizuführen und ggf. dessen ablehnende Haltung zu ändern (BGH v. 14.3.2007 - XII ZR 158/04, FamRB 2007, 229 [230] = FamRZ 2007, 882 (886); Ehinger/Griesche/Rasch, Handbuch des Unterhaltsrechts, 6. Aufl., Rz. 547a).

Bürgerliches Recht

- Sorgerecht

Nach Ihren weiteren Feststellungen vom heutigen Tage haben beide Elternteile, also Herr und Frau H , das Sorgerecht. Es ist eine unsitte, wenn von einem gewissen Landratsamt Main-Tauber-Kreis in einer Mail mitgeteilt wird, dass der leibliche Vater des Kindes darüber bestoimmt, ob ein begleiteten Umgangs stattfindet oder nicht. Die getroffene Aussage ist schon mehr als ein heisser ritt auf einer scharfen Rasierklinge.

Aus diesem Anlass will ich Sie **freundlichst bitten**, unverzüglich, d.h. **"jur. sofort"**, den leiblichen Vater des Kindes aufzuklären, damit er seine strafbaren Handlungen iSv § 235 StGB in Verbindung mit §§ 1684 Abs. 2 mit Abs. 1 BGB mit 226, 823, 826, 1004 BGB unverzüglich unterlässt, vgl. auch dazu den beigefügten Anhang Nr. 2 und ihm auch eine Abschrift dieser Mail zukommen lassen. Sollte der kommende **Umgang** durch den **Vater vereitelt** werden, muss er damit rechnen, dass **Frau S H eine Strafanzeige und Strafantrag gegen Herrn Johannes Hauer wegen dringenden Tatverdachts der vvorsätzlichen Kindsentziehung u.a. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde oder bei der nächsten PI erstattet. Frau H konnte ich erst einmal von diesem Vorhaben abhalten. Eine Beihilfe oder Mittäterschaft durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis müsste dann die zuständigen Ermittlungsbehörden ebenfalls prüfen.**

Soziales Netzwerk Facebook

Welche Aktivitäten Frau während ihrer Freizeit im sozialen Netzwerk "Facebook" unternimmt oder nicht, bleibt ihr selbst überlassen, vgl. auch **dazu BVerfGE 1, 97 (104 - Missachtung der Menschenwürde: hier: Gehirnwäsche u.a.) unter Hinweis auf BVerfGE 30, 1 ff. zu Art. 1 Abs. 1 mit Art. 2 Abs. 1 GG.** Ansonsten müsste man dieses schon als Stasi ähnlichen Verhaltens einstufen.

Hier kann der leibliche Vater auf Unterlassung oder Widerruf klagen, aber nicht, dass sich ein gewisses Landratsamt Main-Tauber-Kreis in diese Privatsphäre einmischt. Dafür gibt es ja schließlich die ordentliche Zivil- und Strafgerichte.

Um den Rechtsfrieden zwischen den beiden Elternteilen zugunsten des leiblichen Sohnes Jonas alsbaldig wiederherzustellen, wird dringend gebeten wie angeregt zu verfahren - besten Dank bereits in voraus.

Es wird um Lesebestätigung gebeten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Joachim Hinz
Kunreuthstraße 70/II li.
DE - 81249 München
Telefon Festnetz +49 89 12284138
Telefaxanschluss +49 89 12284138
Telefon Mobil +49 1578 7280015
E - Mail - Adresse: joachim.hinz@hotmail.de
Homepage: <http://www.maennerpartei.eu/>

Die E - Mail hat auch ohne Unterschrift seine Gültigkeit, da sich der Absender einwandfrei ausgewiesen hat.

Abschrift per Mail

1. Presse und Medienvertreter

2. Frau

From: h @hotmail.de
To: r .h @main-tauber-kreis.de
CC: h @hotmail.de; joachim.hinz@hotmail.de
Subject: Entbindung der Schweigepflicht
Date: Wed, 18 Jul 2012 09:57:10 +0200

Empfänger per Mail

- r.h

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Kreisjugendamt

Allgemeiner Sozialer Dienst

z. Hd. von Frau R **H**

Museumsstraße 2

DE - 97941 Tauberbischofsheim

Telefon Festnetz +49 (0)9341 82 -

Telefaxanschluss +49 (0)9341 82 -

E - Mail - Adresse: [r a](mailto:r.a)

Homepage : www.main-tauber-kreis.de

Entbindung von der Schweigepflicht für Herrn Joachim Hinz

Rechtsgrundlage

- StGB, § 203
- SGB VIII, §§ 61 - 68

Sehr geehrte Frau H ,

in meiner Angelegenheit will ich Ihnen mitteilen, dass ich Herrn Joachim Hinz, Kunreuthstraße 70/II li., DE - 81249 München, Telefon Festnetz +49 89 12284138; Telefaxanschluss +49 89 12284138; Telefon Mobil +49 1578 7280015, gegenüber

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Kreisjugendamt
Allgemeiner Sozialer Dienst
z. Hd. von Frau R H
Museumsstraße 2
DE - 97941 Tauberbischofsheim
Telefon Festnetz +49 (0)9341 82 -
Telefaxanschluss +49 (0)9341 82 -
E - Mail - Adresse: r.h@main-tauber-kreis.de
Homepage : www.main-tauber-kreis.de

von der Schweigepflicht, unter Hinweis auf § 203 StGB mit §§ 61 - 68 SGB VIII, entbinde.

Herr Joachim Hinz ist meine Vertrauensperson als Beistand.

Sofern Sie noch weitere Fragen haben sollten, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kontaktdaten vorhanden

Diese E - Mail hat auch ohne Unterschrift seine Gültigkeit, da sich die Absenderin einwandfrei ausgewiesen hat.

Abschrift per Mail an

Joachim Hinz
Kunreuthstraße 70/II li.
DE - 81249 München
Telefon Festnetz +49 89 12284138
Telefaxanschluss +49 89 12284138
Telefon Mobil +49 1578 7280015
E - Mail - Adresse: joachim.hinz@hotmail.de